

Besprechungen.

Kirchenrecht.

Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland. Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft. Im Auftrage des Vorstandes herausgegeben von den Professoren Dr R. Beyerle, Dr E. Göller, Dr G. Ebers. gr. 8°
Heft 1—5 Köln, Bachem; Heft 6 ff Paderborn, Schöningh.

19. Heft: Die bischöfliche *visitatio liminum* ss. Apostolorum. Eine historisch-kanonistische Studie. Von Dr Januarius Pater. (164) 1914. M 5.—

Papst Pius X. hat durch die Konstitution *A remotissima ecclesiae aetate* vom 31. Dezember 1909 den Besuch der Gräber der Apostel, *limina* ss. Apostolorum, neu geregelt. Damit erhielt Januarius Pater die Anregung, die Geschichte der regelmäßigen Besuche der Bischöfe in Rom zu prüfen.

Für die Entstehung der *visitatio* kommen mehrere Gründe in Betracht. Wallfahrten nach Rom, mehr aber die Teilnahme an römischen Synoden und die Verleihung des Palliums boten den Bischöfen Veranlassung zur Romreise. Mit dem Empfang des Palliums verband sich das eidliche Versprechen, die Hauptstadt der Christenheit zu besuchen und Rechenschaft von der oberhirtlichen Wirksamkeit abzulegen. Die erste auf uns gekommene Eidesformel, in welcher die *visitatio liminum* als eine besondere Einrichtung neben den römischen Synoden erscheint, haben wir aus der Zeit Alexanders II. (1061—1073). Er ließ Erzbischof Wibert von Ravenna bei der Bischofsweihe und beim Palliumempfang einen Eid schwören, in welchem er neben dem Synodalbesuch sich ausdrücklich zur jährlichen *visitatio liminum* am 29. Juni verpflichtete. Die Entwicklung der Eidesformel ist in Beilage I—III gezeichnet. Äbte, die vom Papste die Benediktion erhielten, gaben in ihrem Eide das gleiche Versprechen. Im 13. Jahrhundert finden wir sogar Äbtissinnen zur Romfahrt verpflichtet. So waren die Äbtissinnen von Quedlinburg alle drei Jahre zur Romfahrt gehalten. Die *visitatio* wurde in vielen Fällen durch Vertreter geleistet; auch sind zahlreiche Beispiele von Erleichterungen durch Verlängerung der Zwischenzeit erhalten. In Beilage IV weist Pater die Dispensen nach. Die Beobachtung der in der *visitatio* enthaltenen Verpflichtung aber wurde stets wieder belebt, wenn sie in Abnahme kam. Für die einheitliche Regierung der Kirche ist sie von größter Bedeutung. In neuerer Zeit hat Sixtus V. durch die Konstitution *Romanus Pontifex* vom 20. Dezember 1585 die Siminabesuche geregelt. Pius X. hat ihre gesetzliche Neuordnung dem Abschluß der von ihm unternommenen Kodifikation des Kirchenrechts vorausgeschickt.

18. Heft: Die rechtliche Stellung der päpstlichen Legaten bis Bonifaz VIII. Von Karl Rueß. (265) 1912. M 8.—

Rueß wollte weder eine Geschichte der päpstlichen Legaten oder auch nur den Grundriß einer Legatengeschichte schreiben noch auch eine rein kanonistische

Darstellung geben, sondern entsprechend der von der Tübinger katholisch-theologischen Fakultät gestellten Preisaufgabe für 1907 und 1908 die rechtliche Stellung der Legaten in ihrer historischen Entwicklung aufzeigen, ohne dabei die kirchen- und weltgeschichtliche Stellung der Legaten zu übergehen.

Der erste Teil gibt einen Überblick über die älteren Formen des päpstlichen Legationsinstituts bis etwa 1050 und bespricht dabei die für einzelne Fälle vorübergehend abgeschickten Gesandten mit speziellen Aufträgen, die Legaten auf Synoden und in politischen Angelegenheiten; ferner die ständigen, an Ort und Stelle residierenden Gesandten, das päpstliche Apokrifariatenwesen und die ständig bevollmächtigten Legaten in den päpstlichen Patrimonien; endlich die an Ort und Stelle aufgestellten Vikare und Missionslegaten. Der zweite Teil folgt der Entwicklung der päpstlichen Legatengewalt von den Reformpäpsten (etwa 1050) bis Bonifatius VIII. (1303); in zwei Abschnitten ist die Tätigkeit und spezifisch rechtliche Stellung der Legaten besprochen; ein kurzer dritter Abschnitt über die *Legati nati* und die angebliche Legation weltlicher Herrscher bildet den Schluß.

Das päpstliche Gesandtschaftsrecht ist im Primat begründet; um die im Primat liegenden Rechte überall in der Welt auszuüben, muß der Papst das Recht haben, in die räumlich entfernten Gebiete Gesandte abzuschicken oder dort solche zu unterhalten. Bei dieser Herleitung des Gesandtschaftsrechts aus dem Primat des Papstes braucht deshalb die historische Entwicklung der den Legaten zu den verschiedenen Zeiten erteilten Vollmachten nicht im mindesten in Abrede gestellt zu werden (S. 1 f.). In dem Verdegang des Legationswesens entwirft Ruez ein anschauliches Bild der großen Bedeutung dieses Instituts für die Gesamtkirche. Die Tätigkeit der Legaten für Reinerhaltung des Glaubens (S. 43 70) sowie das Wirken der Missionslegaten für Ausbreitung des Glaubens (S. 59 73) verdient hervorgehoben zu werden. Von Legationen weltlicher Herrscher hat sich das Ehrenrecht des Königs von Ungarn, sich das Kreuz vortragen zu lassen, bis zur Gegenwart erhalten. Die Urkunde Silvesters II. vom Jahre 1000, derzufolge König Stephan der Heilige außer dem erwähnten Ehrenrecht die Befugnis zur Umschreibung der Kirchen und Einsetzung der Oberhirten erhielt, wird bezüglich ihrer Echtheit in Zweifel gezogen und ist zum mindesten interpoliert. Als dann 1238 König Bela IV. sich an Papst Gregor IX. mit der Bitte wandte, ihm das *legationis officium* im Lande des Christenfeindes Assan von Bulgarien zu übertragen, wurde die Legation verweigert, ihm jedoch gewährt, daß er einen Erzbischof oder Bischof seines Reiches ausersehe, der die Legatenrechte in Umschreibung von Bistümern und Pfarreien und Einsetzung von Bischöfen nach des Königs Rat ausüben dürfe. Der seit 1237 in Ungarn bzw. in der Bulgarei weilende päpstliche Legat, Bischof Salvius von Perugia, wurde beauftragt, dem von Bela dazu bestimmten Bischof im Namen des Papstes die Bevollmächtigung zur Ausübung der genannten Rechte zu erteilen (S. 235 ff.).

17. Heft: Die päpstliche Legation in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts vom Regierungsantritt Innocenz' III. bis zum Tode Gregors IX. (1198—1241). Von Dr. Heinrich Zimmermann. (363) 1913. M 12.—

Die Einleitung gibt eine Übersicht über das päpstliche Legationswesen bis zum 13. Jahrhundert und über die Quellen und Literatur zum päpstlichen Legationswesen. Der erste Teil enthält die einzelnen Legationen der drei ersten

Pontifikate des 13. Jahrhunderts: Innozenz' III., Honorius' III., Gregors IX. Die Legationen sind verteilt nach Legationen der Kardinäle, Legationen, welche nicht von Kardinälen ausgeführt wurden, und residierende Bischöfe als Legaten. Die Legationen sind beschrieben nach Person der Legaten, Auftrag, Erfolg, Beendigung der Gesandtschaft. An diesen Hauptteil des Buches schließt sich im zweiten Teil die Beschreibung des Legationswesens des Zeitabschnittes, nämlich die Veranlassung zu den Legationen, Auswahl und Sendung der Legaten, Einteilung der Legaten, Legationsoffizium, Prokuration der Legaten. Die drei Tabellen des Anhangs gestatten die Übersicht über den reichen Stoff.

Bis zum 13. Jahrhundert und während desselben entwickelte sich neben der schon früher bestehenden Unterscheidung zwischen *legati nati* und den jeweils vom Papste entsandten Legaten unter den letzteren der Unterschied von Kardinallegaten und den *legati constituti* oder *missi* ohne Kardinalsrang. Die Kardinallegaten sind für den Anfang des 13. Jahrhunderts als die eigentlichen *legati a latere* anzusehen, die als solche eine besondere Klasse im päpstlichen Legationswesen bildeten. Doch finden wir auch noch bei den Legaten ohne Kardinalsrang mit vollständigem und allgemeinem Offizium den Hinweis auf ihre Sendung *a latere* des Papstes. Der *legatus a latere* ist jedoch bereits der Legat mit Kardinalsrang. Wo sonst die Bezeichnung *a latere* vorkommt, will sie, entsprechend ihrem ursprünglichen Sinn, nichts anderes sagen, als daß der Legat und Nuntius direkt vom Papste geschickt sei (S. 247 f.).

4. Heft: Von der Apostolischen Kanzlei. Untersuchungen über die päpstlichen Tabellionen und die Vizekanzler der Heiligen Römischen Kirche im XIII., XIV. und XV. Jahrhundert. Von Paul Maria Baumgarten. (186) 1908. M 4.—

Nach den allgemeinen Bemerkungen über die Tabellionen oder Notare im ausgehenden Mittelalter beschreibt Baumgarten im ersten Teil die Zulassung zum päpstlichen Notariat, die Prüfung der Bewerber, die Vereidigung und Investitur. Der zweite Teil des Buches gibt den Nachweis der Vizekanzler der Heiligen Römischen Kirche von 1216 bis 1447. Für die Zeit der Kirchenspaltung erstreckt sich derselbe auf die verschiedenen Obedienzen.

Außer dem Personen- und Ortsregister ist ein chronologisches Verzeichnis der Urkunden beigelegt sowie ein Verzeichnis der kuralen, mit ihren Titeln genannten Beamten des päpstlichen Hofstaates und der kuralen Verwaltung.

22. Heft: Die Römische Rota nach geltendem Recht auf geschichtlicher Grundlage dargestellt. Von F. Egon Schneider. I. Band: Die Verfassung der Rota. (223) 1914. M 7.—

Die vielen Umgestaltungen der Neuzeit übten auf das kirchliche Recht bedeutenden Einfluß aus. Während nun die kirchliche Organisation und Seelsorge sich neuen Forderungen angepaßt hat, blieb das kirchliche Gerichtswesen in den Anfängen des Wiedererstehens. Wohl ist in den letzten Jahrzehnten des vergangenen Jahrhunderts auf die Notwendigkeit hingewiesen worden, kirchliche Rechtsfragen nicht auf dem Verwaltungswege, sondern durch Zuweisung an das kirchliche Gericht zu behandeln. Die Verwirklichung der Erkenntnis ist durch Errichtung des Gerichtshofes der Rota in Rom in die Wege geleitet.

Im Anschluß an einen Überblick über die Entwicklung der früheren Rota erklärt Egon Schneider die Bestimmungen Pius' X. über Zusammenlegung und Zuständigkeit der neuerstandenen Rota. Mit der Einführung des Gerichtshofes in den Organismus der kirchlichen Zentralbehörden ist die Trennung von Verwaltung und Gericht in kirchlichen Dingen wenigstens begonnen. Bis zur vollständigen Eingewöhnung der Maßnahmen werden allerdings noch Schwierigkeiten zu begleichen sein, wie auch die Bestimmungen für den neuen Gerichtshof der Ergänzung fähig sein werden. So deutet Schneider die Möglichkeit der Prozeßbeschleunigung an, hebt aber dabei die Gründe hervor, die zum Verdruß der Parteien die schnelle Erledigung erschweren können, nämlich die besonders in Eheprozessen angewandte Vorsicht bei der Durchführung und die Schwierigkeit mancher Rechtsstreitigkeiten (S. 162). In der Berufung gegen ein Urteil der Rota entscheidet der unmittelbar folgende Rota-Turnus. Schneider wünscht, daß dem Berufungsturnus durch die Besetzung mit einer größeren Anzahl von Richtern eine höhere Autorität verschafft werde (S. 199 f). Der zweite Band der Arbeit, der als Heft 23 der Sammlung folgen soll, wird das Verfahren der Rota behandeln.

2. Heft: Die neuen eherechtlichen Dekrete *No temere* vom 2. August 1907 und *Provida* vom 18. Januar 1906. Dargestellt und kanonistisch erläutert von Dr August Knecht. (115) 1908. M 1.20

In der Tagung der Görres-Gesellschaft zu Paderborn, 23. bis 25. September 1907, hielt der Verfasser einen Vortrag über die von Pius' X. erlassenen Ehedekrete, der erweitert in dem vorliegenden Heft veröffentlicht wurde. Die Erklärung des Dekrets *No temere* konnte schon am 11. November 1907, dem 344. Geburtstag des bekannten Trienter Kap. Tamotsi, der Öffentlichkeit übergeben werden. Knecht trat damit als einer der ersten mit seinem Kommentar zu dem bedeutsamen gesetzgeberischen Werk hervor.

Den Vorzügen des Dekrets als zeitgemäßer Umänderung der Bestimmungen des Konzils von Trient läßt Knecht volle Gerechtigkeit widerfahren. Ob jemand beim Abschluß der Ehe als Katholik zu gelten hat, entscheidet nach dem Dekret *No temere* die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche, die bezüglich der Verpflichtung zur kirchlichen Eheschließungsform auch durch den später erfolgten Abfall nicht aufhört. Die Zugehörigkeit wird nun vor allem bewirkt durch den Empfang der Taufe innerhalb der katholischen Kirchengemeinschaft. Das gilt auch dann, wenn jemand zwar die katholische Taufe erhalten hat, jedoch schon im zarten Kindesalter von der Kirche getrennt worden ist. Weil aber die Einhaltung der Norm gerade in diesem Falle schwierig sein kann, soll nach Weisung des heiligen Stuhls vom 31. März 1911 hierfür die Entscheidung beim heiligen Stuhl eingeholt werden.

5. Heft: Die Ehe Kaiser Heinrichs II. mit Kunigunde.

Von Dr Hugo Koch. (20) 1908. M 1.20

Koch beruft sich vornehmlich auf das Schreiben des Bischofs Arnold oder Arnulf von Halberstadt an den Bischof Heinrich von Würzburg vom November 1007: ... si se Deus privaret fructu ventris sui et humana prole exheredaret, se Deum, si dignaretur, libenter sibi heredem facturum. Aus diesen Worten des Kaisers auf der Frankfurter Synode hält Koch den Schluß für berechtigt, derselbe habe damals die Hoffnung auf Nachkommenschaft noch nicht aufgegeben (S. 16).

1. Heft: Die Bischofswahl bei Gratian. Von Dr J. B. Sägmüller. (24) 1908. M 1.20

Die Beschränkung des Wahlrechts für die Bischofsstühle auf die Kanoniker ist als eine Folge des Investiturstreits dargestellt worden, da in der Konsequenz der auf Ausschließung des fürstlichen Einflusses gerichteten Bestrebungen des Papsttums auch die Beseitigung jeden Anteils der Laien an der Wahl gelegen sei. Dementgegen fragt Sägmüller mit Franz Xaver von Funk, wie sich dann die erhebliche Beschränkung erklären lasse, welche auch für die Ausübung des Wahlrechts der Geistlichen eingetreten sei durch die Beschränkung des Wahlrechts auf die Kanoniker allein. Viel wahrscheinlicher sei die Rücksicht auf eine geordnete Wahl maßgebend gewesen, da bei der Beteiligung einer vielfach großen Gemeinde in ihrer Gesamtheit leicht Streitigkeiten und Wirren entstehen konnten. Dabei sei auch wohl das Vorbildliche der Papstwahl seit ihrer Neugestaltung durch Nikolaus II. wirksam gewesen, indem die Domkapitel für die Diözesen und den Bischof im allgemeinen eine ähnliche Bedeutung hätten wie das Kardinalkolleg für den Papst und die Gesamtkirche (S. 22).

20. Heft: Die engere Immunität in deutschen Bischofsstädten im Mittelalter. Von Dr Konrad Hofmann. (167) 1914. M 5.—

Im Gegensatz zur allgemeinen, weiteren, äußeren, älteren Immunität redet man von einer engen, engeren, inneren, jüngeren und versteht darunter in räumlicher und rechtlicher Hinsicht ein durch Verdrängung vogteilicher Kompetenzen und durch Übernahme der Niedergerichtsbarkeit und deren Selbstausübung seitens des Immunitätsinhabers geschaffenes und so charakterisiertes Sondergebiet. Will man diesen Namen auch den Freiungen der Gotteshäuser, den kirchlichen Lokalimmunitäten beilegen, so bezeichnet man damit den an die Stifts- oder Klosterkirche sich anlehenden und durch besondere Rechtsstellung und Privilegierung aus dem übrigen Kirchengut sich heraushebenden Bezirk mit einem nicht allzu beträchtlichen Umfang. Wenn sich dafür der Name Muntat findet, so soll damit zum Ausdruck kommen, daß ihre Bewohner, die Muntäter, in einem bestimmten Schutz- und Abhängigkeitsverhältnis zum Immunitätsherrn stehen. Mit dem Wort Freiheit oder Freiheit ist ihre freie und gefreite Stellung charakterisiert.

Die Lage von Nebenstiftern und Klöstern ist in verschiedenen Bischofsstädten eine verschiedene, da bei ihrer Bestimmung den Ortsverhältnissen, zumal der vielfach bereits vorhandenen Stadtfestsetzung, Rechnung zu tragen war. Die Lage der Domimmunität, des ersten und größten Freibezirks, dagegen ist je nach dem Charakter der betreffenden Bischofsstadt eine gegebene: sie tritt in den alten Römerstädten Augsburg, Basel, Chur, Köln, Konstanz, Mainz, Metz, Regensburg, Speier, Straßburg, Toul, Trier, Verdun und Worms an die Stelle des früheren Kastells und nimmt demgemäß die Mitte der Stadt ein, um die sich der städtische Mauerring immer weiter hinausschiebt; in den Städten jedoch, die einer Marktgründung ihren Ursprung verdanken — außer den sächsischen Bischofsstädten Brigen, Freising, Passau, Salzburg, vielleicht auch Utrecht; Lüttich und Würzburg sind zugleich Römerstadt und Marktfestsetzung —, bilden Stadt und Immunität räumlich geschiedene Gebiete. Doch war diese Trennung nicht so ausgeprägt wie

bei Ansiedlungen, die von Klöstern ausgingen, von denen wir wissen, daß sie häufig bestrebt waren, den Markt in einer gewissen Entfernung von ihrem Sitz zu errichten, um so das Markt- und Stadtleben von sich fernzuhalten (S. 32 f).

Der erste Teil der Arbeit zeigt die rechtlichen Grundlagen der kirchlichen Freiungen, ihre kanonischen und weltlichen Elemente sowie kirchliches und weltliches Recht in seinem gegenseitigen Verhältnis. Der zweite Teil behandelt dann die rechtlichen und geschichtlichen Verhältnisse der Domimmunität in deutschen Bischofsstädten, und zwar die räumlichen Verhältnisse und die Bewohnererschaft, die Immunitätsgerichtsbarkeit, Besteuerung und wirtschaftliche Zustände, Gegensatz zwischen Immunität und Stadt. Die Eigenart der Immunität und ihre wechselvollen Beziehungen zur nachbarlichen Stadt bieten ein anschauliches Bild mittelalterlichen Lebens. Seine Vielgestaltigkeit mutet uns an gleichartige Verwaltung weiter Gebiete Gewöhnte fremd an. Der Leser muß sich in die Bedeutung des Sonderrechts für das gesellschaftliche Leben der früheren Jahrhunderte hineinbeugen, um die Möglichkeit so viel Streitens wegen oft geringfügiger Dinge zu begreifen. Die neuere Zeit sah das Rechtsgebilde der Immunität und die Selbstherrlichkeit der Stadt schwinden.

7. Heft: Die Geschichte des Trierer Domkapitels im Mittelalter. Von Hubert Bastgen. (344) 1910. M 8.60

Das wechselvolle Leben des Trierer Domkapitels bietet einen Widerschein der gesamten deutschen Kirchengeschichte und ist zugleich reich an eigenen Bildungen. Die älteste Diözese Deutschlands war für eine Untersuchung besonders einladend.

Trier war in der frühchristlichen Zeit bedeutend als Knotenpunkt der gallischen Verkehrswege und der Industrie. Als Hauptstadt Galliens, Kaiserresidenz, Zentralpunkt römischer Bildung hatte die 50 000—60 000 Einwohner zählende Stadt seit dem 2. Jahrhundert eine Christengemeinde. Bis 336 genügte eine kleine Kirche. Im Anfang des 5. Jahrhunderts wurde die um 370 gebaute Gerichtshalle zur Kirche verwandelt, zum Dom. In der fränkischen Zeit wurde die *vita communis* der Kanoniker durch Staatsgesetz angeordnet. Doch hatte das gemeinsame Leben wie anderswo auch im Trierer Kapitel keinen Bestand. Versuche der Wiedereinführung, so durch Erzbischof Theoderich (1212—1242), waren erfolglos. Die Domherren behielten eigene Wohnungen und kamen nur bei festlichen Gelegenheiten in dem Refektor, Refektor, zur gemeinsamen Mahlzeit zusammen: „yn den obersten hogecyten“; „wenn die obersten ampter by einander essen als uff Crisitag, uff oisterdach, uff unser frauen dach, das sy geboren wart, oder wann die Herren geent mit deme heiltome (Reliquien) nach Kerrieh“ (S. 20). Wie bei andern Stiftern wurde in Trier die Mitgliedschaft im Domkapitel dem Adel vorbehalten. 1371 bezeugt der Erzbischof dem Archidiacon Dietrich von Sals, „daz er von synen vier aynchen vom schilde ist geborn und von guderhande luden, rittern und rittergenossen“ (S. 30). Der Empfang der höheren Weihen wurde auch von den Trierer Kanonikern vielfach versäumt (S. 39), die Residenzpflicht nicht beobachtet. Theoderich gestattete für das ganze Kapitel 15 Wochen Herbstferien „wegen der Weinlese“ (S. 103). Die Abschnitte über die Ämter des Kapitels, die rechtliche und wirtschaftliche Verwaltung, seine Stellung zur Diözesanregierung, das Wahlrecht bei Besetzung des Erzstiftes führen den Leser in mittelalterliches Leben. Eine Dienerordnung aus dem 13. Jahrhundert ist als Anhang beigelegt.

3. Heft: Die Klostervogtei im rechtsrheinischen Teil der Diözese Konstanz bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Von Dr. Alfons Heilmann. (133) 1908. M 3.20

Die Klostervogtei ist aus dem Immunitätsrecht entstanden. Der Vogtei kommt für die mittelalterlichen Klöster wie für die Rechtsgeschichte überhaupt große Bedeutung zu. Ihre Entwicklung geht von dem privatrechtlichen Institut der Vertretung bei Rechtsgeschäften zur niederen und hohen Klostervogtei. Durch letztere wurden zu der Niedergerichtsbarkeit auch die hohe Jurisdiktion auf die geistlichen Immunitätsherren übertragen, die Vermittlungsbeziehungen zwischen Immunität und Grafschaft, wie sie zur Zeit der niederen Immunität weiterbestanden, gelöst und die kirchlichen Immunitäten zu selbständigen, grafchafts-ebenbürtigen Hochgerichtsbezirken konstituiert (S. 93).

Das älteste Kloster des beschriebenen Gebietes, Reichenau, vollzog den Übergang zur hohen Vogtei bereits im 9. Jahrhundert. Seit dem 11. Jahrhundert sind die Vögte in allen Klöstern Träger der hohen Gerichtsbarkeit, sie repräsentieren im Auftrage des Abtes die höchste Jurisdiktionsgewalt innerhalb der Klosterimmunität. In kürzester Zeit fiel das ursprünglich vom Abt frei übertragene Amt dem Feudalitätsprinzip zum Opfer. Die Beamtenrechte wurden in selbständige Herrschaftsrechte umgebildet. So erklärt sich die seit dem 11. Jahrhundert einsetzende allgemeine Reaktion gegen die Vögte. Der Erfolg der Bewegung bestand wesentlich darin, daß die Gerechtsame der Vogtei rechtlich fixiert und der Willkür des jeweiligen Vogtes entzogen wurden.

In die weitaus größte Zahl der Vogteien des Konstanzer Gebietes teilten sich die Welfen, Hohenstaufen und Zähringer. Erst beim Aussterben der älteren Vogtgeschlechter werden die bisherigen ministerialischen Intervögte zu Hauptvögten gewählt. Die Entwotung war in der Hauptsache gleichbedeutend mit Übertragung der Vogtei an den König. An Stelle der älteren, alle Güter der geistlichen Anstalt umfassenden Vogteien sind bald geschlossene, jüngere Immunitätsbezirke in der Umgebung des Klosters getreten (S. 131 f.).

9. Heft: Der kirchenrechtliche Territorialismus in Bayern im Zeitalter der Säkularisation. Ein Beitrag zur Geschichte des Verhältnisses von Staat und Kirche in Bayern. Von Dr. Ludwig Ebert. (108) 1911. M 4.—

Säkularisation und Territorialismus kennzeichnen die Beziehungen der bayrischen Regierung und des Ordinariats Freising aus der Zeit des beginnenden 19. Jahrhunderts. Das Verhältnis zwischen zwei konkreten Vertretern der beiden im Kampfe liegenden höchsten Gewalten, nämlich der bayrischen Regierung und des Ordinariats Freising, läßt die Beziehungen zwischen Kirche und Staat in ihrer damaligen Eigenart erkennen. Der Geist des ganzen damaligen Kirchensystems, wie er sich in den Gesetzen und Verordnungen und in der ganzen Literatur offenbart, tritt da anschaulich zutage.

Die in dem lehrreichen Buche beschriebenen Vorgänge stehen der Gegenwart nicht gar fern. Das Geistesleben hat aber seither so große Änderungen erfahren, daß die Einzelheiten der Vorgänge und Anschauungen, die Ebert dem Leser darstellt, in eine fremde Gedankenwelt führen.

Die Ansichten der Aufklärungszeit waren dem bisher geltenden kanonischen Recht wenig günstig; ihm wurde das „galante“ Kirchenrecht des Petrus de Marca, Eybel, vorgezogen (S. 15). Der Territorialismus als kirchenpolitisches System charakterisiert sich seinem Wesen und seiner damaligen besondern Gestaltung nach als die unbeschränkte Entfaltung der Souveränität des Landesherrn auf dem kirchlichen Gebiete im Interesse des Staates. Die Staatsgewalt, die nach den Prinzipien des Eigentumsrechts aufgefaßt wird, ist die souveräne Gewalt des Landesherrn über das Territorium, in der Art und in dem Umfang, daß alles, was sich auf dem Territorium befindet, ihr und nur ihr unter Ausschluß jeder gleich- oder übergeordneten Gewalt unterworfen ist (S. 16).

Durch den territorialistischen Standpunkt mußten Konkordatsverhandlungen äußerst schwierig werden. Die Regierung half sich, indem sie das Religionsedikt neben das Konkordat stellte (S. 26 f). Schwer war es auch bei den weitgehenden Ansprüchen des Territorialismus, über die kirchliche Leitung der Diözese eine Einigung zu erzielen.

Unter den kirchlichen Anstalten waren die Domkapitel durch die Säkularisation schwer getroffen. Ebert gibt dem Übergang der mittelalterlichen Kapitel zu den neuerrichteten eine gerechte Würdigung. „Die Domkapitel waren reif geworden für die Ernte der Säkularisation. Die weltliche, politische Macht, welche sie erlangt, der Reichtum, der sich in ihnen aufgehäuft und dem einzelnen Gliede durch die Pfändekumulation in überschwenglichem Maße zu Gebote stand, vor allem aber die ausschließliche Besetzung der Pfründen mit Adelligen: das war die Saat, aus der ihr Verderben und ihr endlicher Untergang erwachsen ist. Der Adel errang durch sein Reservatrecht auf die Pfründe große materielle Vorteile, die Kirche aber verlor dabei und mußte schließlich bezahlen, was dieser verschuldet hatte. Das Institut der Domkapitel sollte durch die Säkularisation nur für die Entartung gestraft und nicht für alle Zukunft vernichtet werden“ (S. 57). Wurden die Stifter säkularisiert, als geistliche Korporationen blieben die Domkapitel bestehen, wenn sie auch ihr Vermögen verloren oder vielmehr eine Minderung desselben erfahren hatten. So besteht Rechtskontinuität zwischen den durch die Säkularisation aufgehobenen und den durch das Konkordat neugeschaffenen Domkapiteln. Die Kapitel sollten aber in Zukunft den kanonischen Bestimmungen gemäß das Ratskollegium des Bischofs sein, die Kanonikate sollten nicht mehr den Charakter bloßer Pfründen ohne zeitgemäße Pflichten des Inhabers besitzen. Dieser Unterschied der alten und neuen Kapitel spricht sich deutlich in den Ablehnungsschreiben früherer Kanoniker aus, die auf die Einladung zum Eintritt in die neuen Kapitel erfolgten. Friedrich Karl von Gebfattel, Domherr von Eichstätt, begründet seine Ablehnung: „Nach dem Konkordat müssen die Domkapitulare als geistliche Räte des Bischofs Theologie und ius canonicum notwendig studiert haben; Theologie habe ich nie gehört und von iure canonico habe ich in vierzig Jahren nie Gelegenheit gehabt, davon Gebrauch zu machen. Es fehlen mir also die Eigenschaften gänzlich, welche für einen künftigen Chortherrn nach dem Konkordat erfordert werden, und ich würde gegen alle meine Grundsätze handeln, wenn ich eine Stelle annähme, die ich mit Ehren auszufüllen nicht imstande bin“ (S. 60).

Bei der Ordnung der kirchlichen Verhältnisse, der Einteilung und Besetzung der Seelsorgsämler, der Auswahl und Bildung der Kandidaten des geistlichen Standes tritt das Bestreben der Regierung hervor, die Bewegungsfreiheit der kirchlichen Behörde zu beschränken. Ebert nimmt aber die damals leitenden Persönlichkeiten

gegen den Vorwurf in Schutz, als hätten sie im bewußten Gegensatz gegen die Kirche gehandelt. „Wenn die Art und Weise der Durchführung der kirchenpolitischen Maßnahmen und insbesondere des Säkularisationswerkes einen gewissen Haß gegen alles Christliche verrät, so ist die Ursache für diese Erscheinung mehr in der Aufklärung zu suchen, der ein ausgeprägter Widerwille gegen alles Mittelalterliche eigen ist, als in der persönlichen Gesinnung der damals an der Spitze des Staatswesens stehenden Männer“ (S. 93). Vgl. auch diese Zeitschrift Bd 82, S. 327 f.

8. Heft: Das Strafrecht der öffentlichen Religionsgesellschaften in Bayern. Von Dr Eduard Eichmann. (115) 1910
M 4.40

Nach Darlegung des kirchlichen (S. 9—13) und des staatlichen Standpunktes (S. 14—64) wird das Strafrecht der einzelnen öffentlichen Religionsgesellschaften Bayerns behandelt, der römisch-katholischen Kirche, der protestantischen Kirche rechts des Rheins, der vereinigten protestantischen Kirche der Pfalz.

Das kirchliche Strafrecht wurde im Rahmen des bayerischen Staatsrechts bisher noch nicht vollständig dargestellt. Bei der nun vorliegenden Arbeit über den Gegenstand mußten juristische, nicht rechts- oder kirchenpolitische Gesichtspunkte maßgebend sein. Das Religionsedikt vom 26. Mai 1818, welches die Grundlage des geltenden bayerischen Staatskirchenrechts bildet, ist aus der Zeit heraus zu erklären, die es geboren hat.

Ein Jahrhundert ist seit Abfassung desselben verfloßen. Während die übrigen deutschen Staaten, nach Österreich, zu einer andern Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche gelangt sind, welche der Kirche eine größere Freiheit in der Handhabung ihrer Straf- und Zuchtgewalt, aber auch dem Staate größere Unabhängigkeit bezüglich der Durchführung kirchlicher Straferkenntnisse gewährt und ihn so vor Konflikten mit den Religionsgesellschaften möglichst bewahrt, ist die staatskirchliche Gesetzgebung Bayerns noch vom Geiste des alten Staatskirchentums erfüllt und getragen. Diese Tatsache darf bei Auslegung des Religionsedikts nicht übersehen werden. Daß die bayerische staatskirchliche Gesetzgebung den Zeitanforderungen nicht mehr entspricht, hat selbst Minister Luz unumwunden bekannt. Gerade um Konflikten zwischen beiden Gewalten möglichst zu begegnen, ist zu wünschen, daß auch in Bayern das Verhältnis der Gewalten eine Umgestaltung im Sinne größerer gegenseitiger Freiheit und Unabhängigkeit erfahren möge (S. 7). Die Praxis ist übrigens in manchen Punkten über den Buchstaben des Gesetzes hinweggeschritten, da die herrschende Auffassung in der Freiheit für beide Teile die würdigste Lösung des alten Problems erblickt (S. 95).

21. Heft: Die staatskirchenrechtliche Stellung der katholischen Kirche im Herzogtum Sachsen-Meiningen. Von Dr Alfons Probst. (178) 1914. M 5.—

Die erschöpfende Darstellung des in den deutschen Einzelstaaten geltenden Staatskirchenrechts erhält hier für Sachsen-Meiningen einen dankenswerten Beitrag. Das Diasporagebiet Sachsen-Meiningen wurde in der Zirkumskriptionsbulle vom 16. August 1821 der oberrheinischen Kirchenprovinz zugeteilt. Jedoch gehören die Katholiken nunmehr zur Diözese Würzburg. Die bis jetzt ent-

stehenden sechs katholischen Seelsorgestellen werden auf Grund der von der herzoglichen Regierung mit dem bischöflichen Ordinariate zu Würzburg nach vorgängiger Genehmigung der königl. bayrischen Staatsregierung getroffenen Übereinkommen besetzt.

Nachdem an einigen Orten des Herzogtums die Zahl der Katholiken sich gemehrt hatte, wurde die Errichtung von Seelsorgestellen notwendig. Die manchmal langwierige Entwicklung der ausbildungsweise besorgten Pastoration zu ständigen Stellen und die gegenwärtige rechtliche Stellung der katholischen Kirche, der Geistlichen, des Kirchenvermögens, der religiösen Kindererziehung und anderer die Kirche betreffenden Interessen bilden den Inhalt der beiden Teile der Schrift.

Die Vorsteher der einzelnen Seelsorgestellen haben selbständige Pfarrseelsorge; jedoch nur zwei derselben tragen den Titel „Pfarrer“, die übrigen führen den offiziellen Beinamen „Kuratus“. Die Bezeichnung „Missionsvikar“ ist bei der herzoglichen Staatsregierung nicht beliebt, da diese etwas Aggressives, Eroberndes an sich habe (S. 86). Durch Erlass des herzoglichen Staatsministeriums vom 30. Juli 1912 sind die zur Ausübung der Seelsorge im Gebiete des Herzogtums zugelassenen katholischen Geistlichen in Zukunft nicht mehr verpflichtet, die Vornahme geistlicher Handlungen dem evangelischen Pfarramt vorher anzuzeigen. Von Beerdigungen haben sie zur Fernhaltung gegenseitiger Störungen dem evangelischen Pfarramt jedoch auch fernerhin rechtzeitig „Mitteilung“ zu machen (S. 86). Schon vorher wurde die Bestattung von Katholiken auf einem der evangelischen Kirchengemeinde gehörigen Friedhof nie versagt und dabei überlassen, diejenigen Handlungen und Zeremonien vorzunehmen, die der katholische Ritus erfordert (S. 118).

Seit Inkrafttreten des Volksschulgesetzes vom 3. Januar 1908 ist völlige Trennung von Kirche und Schule durchgeführt. Sachsen-Meiningen steht darin unter den deutschen Staaten allein. Durch die Trennung ist jede Anteilnahme der Geistlichen als solcher an der Schulaufsicht beseitigt, und selbst die Leitung des Religionsunterrichtes ist der Kirche genommen. Religions- und Sittenlehre bleibt zwar wesentlicher und unerlässlicher Unterrichtsgegenstand, die Volksschule ist aber simultan und der Religionsunterricht prinzipiell gemeinsam. Besuchen jedoch Kinder verschiedener Religionsbekenntnisse die Volksschule eines Ortes, so kann die Oberschulbehörde an ihr mehrfachen, nach dem Bekenntnisse unterschiedenen Religionsunterricht anordnen. Wird an der allgemeinen Ortschule für die Kinder einer im Herzogtum anerkannten Religionsgemeinde kein Religionsunterricht erteilt, darf sie für ihren besondern Religionsunterricht den Schulsaal im Ortschulhaus und dessen Heizung beanspruchen, insoweit dadurch der übrige Unterricht nicht gestört wird. Eine im Herzogtum anerkannte Religionsgemeinde darf neben der allgemeinen Ortschule eine Konfessionschule unterhalten, sie hat es aber auf eigene Kosten zu tun. Die für Ortschulen geltenden gesetzlichen Bestimmungen finden auf derartige Konfessionschulen mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Gemeindebehörden allenthalben die Vorstände der Religionsgemeinden treten. Kinder, welche eine von einer Religionsgesellschaft unterhaltene Volksschule besuchen, sind vom Schulgeld für die Ortschule befreit; für Kinder, welche den Religionsunterricht in einer andern Konfession außerhalb der Ortschule erhalten, tritt Minderung des Schulgeldes um den fünften Teil ein (S. 196 f.).

Joseph Laurentius S. J.